

## VERORDNUNG

### über Verkehrsbeschränkungen auf öffentlichen Verkehrsflächen

in Anwendung der Bestimmungen des § 94c Abs. 1 StVO 1960 i. V. m. der Verordnung der Vorarlberger Landesregierung über den übertragenen Wirkungsbereich der Gemeinde in Angelegenheiten der Straßenpolizei, LGBl. Nr. 30/1995,

Gemäß § 43 Abs. 1 lit. b Ziff. 2 StVO 1960 wird verordnet:

#### § 1

Auf der öffentlichen Verkehrsfläche „Oberer Paspelsweg“ (GST-NR 7551) wird ab der Hausnummer 8 (Einfahrt Mitarbeiterparkplatz Firma Hirschmann Automotive GmbH) bis zur Erholungsanlage Paspels ein Fahrverbot für alle Kraftfahrzeuge im Sinne des § 52 lit. a. Ziff. 6 c StVO 1960 erlassen.

Vom Fahrverbot ausgenommen sind Berechtigte.

#### § 2

Auf der öffentlichen Verkehrsfläche „Verbindungsweg L52 - Oberer Paspelsweg“ (GST-NR 7545/2) wird ab der öffentlichen WC-Anlage der Erholungsanlage Paspels bis zum „Oberer Paspelsweg“ ein Fahrverbot für alle Kraftfahrzeuge im Sinne des § 52 lit. a. Ziff. 6 c StVO 1960 erlassen.

Vom Fahrverbot ausgenommen sind Berechtigte.

#### § 3

Auf der öffentlichen Verkehrsfläche „Verbindungsweg L52 - Oberer Paspelsweg“ (GST-NR 7545/2) wird ab der Kreuzung mit der „L52“ bis zur öffentlichen WC-Anlage der Erholungsanlage Paspels ein Fahrverbot für alle mehrspurigen Kraftfahrzeuge im Sinne des § 52 lit. a. Ziff. 6 a StVO 1960 erlassen.

Vom Fahrverbot ausgenommen sind Berechtigte.

## § 4

Berechtigte im Sinne des § 1 sind:

- Lenker von Kraftfahrzeugen mit einer gültigen Jahresparkberechtigung der Firma Hirschmann Automotive;
- Lenker von Kraftfahrzeugen mit einer temporären Parkberechtigung der Firma Hirschmann;
- Lenker von Poolfahrzeugen der Firma Hirschmann, die im Carport der Firma Hirschmann abgestellt sind und auf der Poolfahrzeugliste der Firma Hirschmann angeführt sind;
- Lenker von Kraftfahrzeugen des Straßendienstes, der Müllabfuhr und der Fischereiaufsicht, während der dienstlichen Tätigkeit.

Berechtigte im Sinne des § 2 sind:

- Lenker von Kraftfahrzeugen des Straßendienstes, der Müllabfuhr und der Fischereiaufsicht, während der dienstlichen Tätigkeit.

Berechtigte im Sinne des § 3 sind:

- Lenker von mehrspurigen Kraftfahrzeugen für die Dauer der Materialanlieferung zum Lokal „Seeblick-Stüble“ und die Dauer der Ladetätigkeit;
- Lenker von mehrspurigen Kraftfahrzeugen des Straßendienstes, der Müllabfuhr und der Fischereiaufsicht während der dienstlichen Tätigkeit.

Die Parkberechtigung oder der Fischereiausweis ist deutlich lesbar hinter der Windschutzscheibe anzubringen.

## § 5

Die Verordnung vom 30.06.2005, Zahl V-0500190-II sowie die Verordnung vom 22.04.1994, Zahl Ia-640 he tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung dieser Verordnung außer Kraft.

## § 6

Diese Verordnung ist mit den Straßenverkehrszeichen gemäß § 52 lit. a. Ziff. 6 c StVO 1960 „Fahrverbot für alle Kraftfahrzeuge“ sowie gemäß § 52 lit. a. Ziff. 6 a StVO 1960 „Fahrverbot für mehrspurige Kraftfahrzeuge“ und der Zusatztafel „Ausgenommen Berechtigte“ kundzumachen. Sie tritt gemäß § 44 Abs 1 StVO 1960 mit der Anbringung der Verkehrszeichen in Kraft.

Ing. Martin Summer  
Bürgermeister

